Informationsblatt

Wärmepumpen

für Betriebe

Energie-versorgung

Gefördert werden elektrisch betriebene Wärmepumpen, die für die Erzeugung von Heizwärme oder Warmwasser verwendet werden.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Förderung beträgt bis zu 20 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Antragstellung von der Leistung der Wärmepumpe abhängt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Wärmepumpenanlagen zur Bereitstellung von Heizwärme und/oder Warmwasser.

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Hauptkomponenten zuzüglich der Kosten für Nebenkomponenten im Ausmaß von maximal 30% der Kosten der Hauptkomponenten:

Förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

Hauptkomponenten:

- Wärmepumpe
- Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
- Pufferspeicher

Nebenkomponenten (im Ausmaß von maximal 30% der Kosten der Hauptkomponenten):

- Primärseitige hydraulische Installation
- Anlagenregelung
- Elektrische Installation
- Montagekosten
- Planungskosten
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile und Kosten

Nicht förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Sanitäreinrichtungen
- Wärmepumpen, die nur zur Kälteerzeugung eingesetzt werden
- Gasbetriebene Wärmepumpen

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Abhängig von der Leistung der Wärmepumpe ergeben sich die Rahmenbedingungen für Ihre Förderung – diese entnehmen Sie bitte der Tabelle auf der nächsten Seite.
- Wärmepumpen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für Ihr Objekt nicht möglich ist.
- Wärmepumpen < 400 kW_{th} müssen nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß der Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sein (EU Umweltzeichen) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.
- Bei Wärmepumpen, die auch zur Kühlung eingesetzt werden, können nicht die gesamten Investitionskosten gefördert werden, sondern nur jene Kosten, die dem Heizbetrieb zugerechnet werden können. Diese werden entsprechend dem Anteil des Stromverbrauchs für den Heizbetrieb am Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ermittelt.

- Für die Förderung von Anlagen ≥ 400 kW thermisch ist die erzielte CO_2-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf **www.umweltfoerderung.at/detailinfo** (s. Förderungsberechnung).
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag für Anlagen ≥ 400 kW thermisch beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: **www.umweltfoerderung.at/efre**

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Wärmepumpen < 400 kW_{th}	**Wärmepumpen ≥ 400 kW_{th}**
Zeitpunkt der Antragstellung	nach Umsetzung der Wärmepumpe, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung.	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
Technische Voraussetzungen	Zertifizierung nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß der Richtlinie 2014/314/EU (EU Umweltzeichen) bzw. entspricht vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen	Mindestleistungszahl (COP, gemessen nach EN 14511) laut Herstellerangabe: • 5,1 für Wasser/Wasser-Wärmepumpen bei W10/W35 • 4,3 für Sole/Wasser-Wärmepumpen bei B0/W35 bzw. Erdkollektor bei E4/W35 • 3,5 für Luft/Wasser-Wärmepumpen bei A2/W35 Mindestleistungszahl (COP, gemessen nach EN 15879) laut Herstellerangabe: • 4,3 für Direktverdampfer-WP bei E4/W35
	Niedertemperatur-Heizungssystem (Heizungsvorlauftemperatur < 40°C)	
Mindest-Investition	keine	10.000 Euro
jährl. Mindest-CO_2-Einsparung	keine	4 Tonnen

Wie hoch ist die Förderung?

Je nach Projektart erfolgt die Berechnung entweder in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale in Abhängigkeit von der thermischen Leistung der Wärmepumpe. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Die gesamten förderungsfähigen Kosten werden durch die Summe der förderungsfähigen Hauptkomponenten und der anerkennbaren förderungsfähigen Nebenkomponenten (bis zu 30 % der Kosten der Hauptkomponenten) ermittelt.

	Wärmepumpen < 400 kW_{th}		**Wärmepumpen ≥ 400 kW_{th}**
Förderungsbasis	förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition		Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten für eine leistungsgleiche fossile Wärmeerzeugungsanlage
	Anteile für private Nutzung werden abgezogen.		
Wärmequelle	Wasser/ Wasser bzw. Sole/Wasser-Wärmepumpe	Luft/Wasser-Wärmepumpe	Wärmepumpe
Förderungssatz	• 85 Euro/kW (0-80 kW) pauschal • 45 Euro/kW (81-399 kW) pauschal	• 70 Euro/kW (0-80 kW) pauschal • 35 Euro/kW (81-399 kW) pauschal	15 % der Förderungsbasis 20% der Förderungsbasis bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllen (Download unter: **www.umweltfoerderung.at/uploads/_efre_projektselektion.pdf**)
Maximale Förderung	Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.		675 Euro/ pro eingesparter Tonne CO_2 bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Zuschlags-möglichkeiten	keine		5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Beihilfenrecht-liche Grundlage	Förderung nur im Rahmen von „De-minimis“ möglich		Förderung nur im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. Agrarischen Freistellungsverordnung möglich.*
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter **www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf**			

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter **www.umweltfoerderung.at/detailinfo.**

*Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter **www.umweltfoerderung.at/waermepumpe.**

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	Wärmepumpen < 400 kW thermisch	Wärmepumpen ≥ 400 kW thermisch
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Anlagenschema		✓
Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers	✓	
Rechnungskopien für Anlage	✓	
Unterfertigtes Formular Rechnungszusammenstellung	✓	
Produktdatenblatt der Wärmepumpe des Herstellers	✓	
Angebote und Kostenvoranschläge für die Hauptkomponenten der beantragte Maßnahme (siehe Seite 1 dieses Informationsblattes)		✓
Genehmigung und Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage		✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro		✓

Darüber hinaus sind die Kosten für die Anlage im Zuge der Antragstellung detailliert anzugeben.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Für Anlagen ≥ 400 kW thermisch ist zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten jeweils mindestens **ein Vergleichsangebot** (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei vom Förderwerber unabhängigen Anbietern) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind, und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.

Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage **www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen**.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/waermepumpe

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Wärmepumpe < 400 kW thermisch: DW 714
Serviceteam Wärmepumpe ≥ 400 kW thermisch: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

MINISTERIUM FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

Der schnelle Weg zu Ihrer Förderung

Es ist unser Ziel, den Förderungsablauf für Sie so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Nachfolgende Darstellung zeigt den Weg Ihrer Förderung – vom Antrag bis zur Auszahlung:

= IHRE MITARBEIT IST GEFRAGT

1. Antragsstellung

Je nach Projektart ist Ihr Antrag entweder **nach** Fertigstellung oder **vor** Beginn der Maßnahme einzureichen. Bitte beachten Sie die weiterführenden Informationen zur Antragsstellung auf **www.umweltfoerderung.at** – hier befindet sich auch der Bereich für die Online-Einreichung.

2. Beurteilung

Ihre vollständig eingereichten Unterlagen werden durch unsere MitarbeiterInnen geprüft und beurteilt.

Anschließend wird von uns ein Förderungsvorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung & Förderungsvertrag

Die Beratung und Abstimmung über Ihren Förderungsantrag erfolgt in der Kommissionssitzung.

Nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhalten Sie von uns Ihren Förderungsvertrag. Bei Projekten, für die **nach** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, erfolgt die Auszahlung der Förderung direkt im Anschluss an die Genehmigung.

4. Annahmeerklärung

Bei Projekten, für die **vor** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, liegt dem Förderungsvertrag das Formular für die Annahmeerklärung bei. Dieses ist fristgerecht an die KPC zu retournieren.

Nach Einlangen der vollständigen Annahmeerklärung wird der Vertrag rechtswirksam.

5. Auszahlung der Förderung

Nach Umsetzung Ihres Projektes übermitteln Sie uns die Endabrechnungsunterlagen samt Rechnungen.

Nach positiver Prüfung durch unsere MitarbeiterInnen erfolgt die Anforderung der Förderungsmittel beim BMLFUW und anschließend die Überweisung auf Ihr Konto.

Von der Antragsstellung bis zur Auszahlung

Mit dem Online-Service der KPC auf **www.meinefoerderung.at** haben Sie jederzeit Einblick in den aktuellen Status Ihres Förderungsantrages und die Möglichkeit komfortabel und rasch Dokumente an uns zu übermitteln.